



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 651 443/3-VI/2/77

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1977 über die Änderung des Niederösterreichischen landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1972

Zu GZ 102 ex 1977
vom 7. Juli 1977

Dringend
1. Sep. 1977

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. - 1. SEP. 1977
Zl. 102/A Pk. / Dr. M. / Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. August 1977 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1977 über die Änderung des Niederösterreichischen landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1972 gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Der im Gesetzesbeschluß vorgesehene § 12a Abs. 3 sieht vor, daß die Mitglieder des Kuratoriums von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen sind. Die Landtagsklubs sind Teilorgane des Landtages. Die Übertragung der Aufgabe an die Landtagsklubs, gegenüber der Landesregierung Vorschläge zu erstatten, ist im Hinblick auf das parlamentarische System der Bundesverfassung außerordentlich problematisch. Es sollten anstelle der Vorschläge der Landtagsklubs etwa Vorschläge der im Niederösterreichischen Landtag vertretenen politischen Parteien (die als solche mit den Landtagsklubs juristisch nicht ident sind) vorgesehen werden.

31. August 1977

Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:

W e i s s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung